

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2009/198
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	05.10.09
Widmung von Straßen		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Barbara Nollenberg	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium	
	11.11.2009	Umwelt- und Pla-
	nungsausschuss	
	18.11.2009	Rat der Stadt Bor-
	ken	

Erläuterung:

Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1. Für die im Bereich der verbindlichen Bebauungspläne BO 4 „Hawerkämpfe“ und BO 5 „Grütlohner Weg“ gelegene Straße „**Grütlohner Weg**“ (**Teilstück zwischen der Weseler Landstraße und der Straße Alter Kreuzweg**) (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Fahrbahn mit Hochbordanlage einschließlich der Straßenentwässerung im Wege der Kosten-spaltung 1971.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der Teileinrichtungen Grunderwerb, Freilegung, Gehwege und Beleuchtung.

2. Für die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes BO 6 „An der Aa“ im Ortsteil Borken gelegene Straße „**Kettelerstraße**“ (wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt) erfolgte die Abrechnung der Teileinrichtungen Straßenentwässerung und Fahrbahn einschließlich Hochbordanlage im Wege der Kostenspaltung 1965.

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der Teileinrichtungen Grunderwerb, Gehweg und Beleuchtung.

Eine formelle Widmung der Straßen ist bisher nicht erfolgt.

Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

„Grütlohner Weg“
(Teilstück zwischen der Weseler Landstraße und der Straße Alter Kreuzweg)
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straße

„Kettelerstraße“
(wie im beigefügten Lageplan „schwarz“ dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan 1
Anlage 2 – Lageplan 2

Anlagen:

Anlage 01 - Lageplan
Anlage 02 - Lageplan